

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	11.10.2024	Nummer	17
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	-----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
23	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2025	80
24	Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Gemeinde Holzwickede	81 - 87

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Öffentliche Bekanntmachung

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW S.444), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Holzwickede mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen des Haushaltes liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 12. Dezember 2024), während der Dienststunden

montags - donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Holzwickede, Allee 5, Zimmer 2/22, 59439 Holzwickede, öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen können innerhalb einer Frist vom 14. Oktober bis 31. Oktober 2024 von Einwohner /-innen oder Abgabepflichtigen schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Holzwickede, 11.10.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

**Nutzungsordnung für Räumlichkeiten
der Gemeinde Holzwickede**

vom 11.10.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Überlassung der im Folgenden aufgelisteten gemeindeeigenen Räumlichkeiten:

Rat- und Bürgerhaus:

- Emschersaal max. 299 Personen
- Bürgerkeller max. 42 – 50 Personen

Schulzentrum und Mehrzweckhalle:

- Forum max. 160 Personen
- Rausinger Halle max. 199 Personen

- (2) Besprechungsräume im Rat- und Bürgerhaus stehen nur für dienstliche Zwecke der Gemeindeverwaltung Holzwickede und für Fraktions- und Vorstandssitzungen der im Gemeinderat Holzwickede vertretenen Parteien zur Verfügung und sind daher von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.
- (3) Die Gemeinde Holzwickede betreibt die unter Abs. (1) bezeichneten Räume als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 GO NRW.
- (4) Aus ordnungs- bzw. brandschutztechnischen Gründen können die gemeindeeigenen Einrichtungen jeweils nur von einer begrenzten Personenzahl (s. oben) gleichzeitig genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt für die gemeindeeigenen Einrichtungen sind
- Verbände,
 - Vereine,
 - Behörden,
 - Institutionen und Interessensgruppen,

- Organisationen und
- Unternehmen

aus Holzwickede. Eine Nutzungsberechtigung auswärtiger Antragsteller kann sich aus öffentlichem Interesse für Holzwickede ergeben. Hierüber entscheidet die Gemeinde Holzwickede im Einzelfall.

Parteien, Fraktionen und Wählergruppen sind nutzungsberechtigt, wenn diese im Rat der Gemeinde Holzwickede vertreten sind. In diesem Fall zählen auch über- und nebengeordnete Organisationen dieser Parteien zu den Nutzungsberechtigten.

(2) Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- Veranstaltungen, die von politischen Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen oder politischen Verbänden („politische Organisationen“) organisiert, finanziert oder maßgeblich beeinflusst werden oder deren Hauptziel es ist, politische Inhalte und Positionen einer bestimmten politischen Organisation zu fördern oder zu verbreiten („parteilpolitische Veranstaltungen“), wenn diese politischen Organisationen ihren Sitz oder einen Orts- / oder Gemeindeverband nicht in der Gemeinde Holzwickede haben,
- Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung der jeweiligen Räumlichkeiten nicht im Einklang stehen,
- Veranstaltungen, die die Räume oder deren Ausstattung gefährden können,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck.

(3) Die Überlassung wird durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

(4) Anträge auf Überlassung sollen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an die Gemeinde Holzwickede, Die Bürgermeisterin, gerichtet werden. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für beide Seiten unverbindlich.

Der angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass dieser nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde Holzwickede nicht berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. Je nach Art der Veranstaltungen sind jedoch die entstehenden Personalkosten für die Herrichtung der Räumlichkeiten, ggf. Reinigung sowie die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen der Verwaltung durch die/den

Nutzer/-in zu tragen. Hierzu wird eine Pauschale gesondert in Rechnung gestellt, die sich wie folgt gliedert:

- politische Zusammenkünfte und Sitzungen ohne Öffentlichkeitscharakter (z.B. Fraktionssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Klausurtagungen o.ä.) – hierfür fällt keine Pauschale an,
- „interne“ Vereinssitzungen oder –tagungen, an denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen – hierfür fällt keine Pauschale an,
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder politischen Vereinigungen unter der Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. Vorträge, Lesungen o.ä.) – Pauschale in Höhe von 25,00 € für den Bürgerkeller, das Forum und die Rausinger Halle, sowie 30,00 € für den Emschersaal,
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder politischen Vereinigungen mit der Erzielung von Erlösen (Eintrittsgelder, Verkauf von Getränken oder Speisen) – Mo bis Fr Pauschale in Höhe von 50 €; Sa und So in Höhe von 70 € für den Emschersaal und 75 € für den Bürgerkeller, das Forum und die Rausinger Halle
- Sektempfänge nach Trauungen im Bürgerkeller – Pauschale in Höhe von 25 €.

Die Verwaltung behält sich darüber hinaus vor, zusätzliche Personalkosten in Rechnung zu stellen, sofern diese durch die Veranstaltung bzw. den Nutzer zu verantworten sind (z.B. bei grober Verunreinigung der Räumlichkeiten).

Unabhängig davon ist die Gemeinde Holzwickede berechtigt, sowohl eine Kautionsleistung als auch eine Sicherheitsleistung zu erheben.

Die Kautionsleistung bemisst sich nach der Abdeckung möglicher Schäden, unabhängig von einer bestehenden Versicherung und wird nach Ermessen der Gemeinde festgelegt.

Eine Sicherheitsleistung ist im Einzelfall festzulegen und bemisst sich aus der Höhe möglicher Bußgelder sowie Verfahrenskosten, welche in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Hinzu kommt eine mögliche Vertragsstrafe.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Eine erhobene Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung ist mit einer Frist von 7 Tagen vor der geplanten Veranstaltung auf ein Konto der Gemeinde Holzwickede zu entrichten. Einzelheiten hierzu sind in der Nutzungsvereinbarung zu regeln.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine erforderliche Anwesenheit von Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei

oder Sicherheitsdienst ist durch den Nutzer zu veranlassen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

- (2) Dem Nutzer obliegt die Pflicht, den Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten. Danach ist ab 22.00 Uhr dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft des Rat- und Bürgerhauses nicht belästigt wird. Gäste dürfen sich dann nicht vor dem Gebäude aufhalten, um den Geräuschpegel zu reduzieren.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass ein Zutritt Unbefugter nicht erfolgt.
- (4) Die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (5) Sonstige evtl. erforderliche Anmeldungen und einzuholende Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B. Ordnungsamt, Steueramt, GEMA) sowie die Entrichtung der damit verbundenen Steuern, Gebühren und Entgelte obliegen dem Nutzer.
- (6) Der Nutzer hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.
- (7) **Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln.** Der Nutzer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen der Gemeinde Holzwickede befolgt werden.

Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung, Entfernen und Transport der Dekoration haftet der Nutzer.

- (8) **Das Rauchen innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz verboten.**
- (9) Weitere Pflichten sind der geschlossenen Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.

Die Beauftragten der Gemeinde Holzwickede überprüfen während der Veranstaltung die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Auflagen. In diesem Zusammenhang ist ein jederzeitiger Zugang zur Veranstaltung durch den Nutzer zu gewährleisten.

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, bei Nichteinhaltung von in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten erforderlichen Maßnahmen, baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen oder anderen Vorschriften, welche die Sicherheit der Veranstaltung maßgeblich beeinträchtigen, die Veranstaltung abubrechen.

Da es sich bei gemeindlichen Räumlichkeiten i.d.R. um allgemeinzugängliche Örtlichkeiten handelt, ist neben den v.g. Pflichten auch die Würde des Hauses zu achten, um die Grundlage für ein respektvolles Miteinander im kommunalen Umfeld zu gewährleisten.

§ 4 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Es ist vom Nutzer nachweislich eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Schäden (auch erst später feststellbare Folgeschäden) im Rahmen der Veranstaltung abdeckt, abzuschließen und mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch 14 Tage danach, vorzuweisen.
- (3) Bei Ausstellungen ist gleichermaßen eine Ausstellungsversicherung nachweislich abzuschließen. Die ausgestellten Gegenstände, sowie deren Wertigkeit sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich als Liste einzureichen. Andernfalls geht das Versicherungsrisiko an den Veranstalter / Nutzer über.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde Holzwickede gegenüber für alle Schäden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen - einschl. etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung bedingt sind und durch unsachgemäßen Gebrauch von Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde Holzwickede von veranstaltungsbedingten Schadensersatzansprüchen frei.
- (6) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde Holzwickede übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

§ 6 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Holzwickede ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a. die Durchführung einer Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,

- b. der Nutzer seinen sonstigen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt,
 - c. unerwarteter Eigenbedarf der Gemeinde eintritt, wobei nach Möglichkeit Ersatzräume anzubieten sind,
 - d. ausgeschlossene Nutzungen nach § 2 Nr. (2) stattfinden oder erkennbar stattfinden sollen.
- (2) Wenn die Gemeinde Holzwickede von ihrem Rücktrittsrecht nach Abs. (1) Buchst. a), b) und d) Gebrauch macht, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gemeinde Holzwickede bleiben unberührt.
- (3) Tritt die Gemeinde Holzwickede nach Abs. 1, Buchst. c) zurück, ist sie dem Nutzer zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet, sofern sie keine Ersatzräume zur Verfügung stellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 12.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in Nr. 1 Abs. 1 aufgeführten Räumlichkeiten betreffen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.10.2024 beschlossene Nutzungsordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 11.10.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin